

# EKG Estenfeld

Estenfelder Karnevalsgesellschaft 1983 e. V.



## Satzung

Stand 12.08.2013



Fotos: Christine Prantl



# **Satzung der Estenfelder Karnevals Gesellschaft 1983 e.V. „Die Dallerlagger“**

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Estenfelder Karnevals Gesellschaft 1983 e.V. „Die Dallerlagger“**
2. Er hat seinen Sitz in Estenfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung fastnächtlichen Brauchtums, insbesondere der Fränkischen Fasnacht.  
Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch Maßnahmen zur Förderung
- Der Jugendpflege  
  
Ganzjährige Betreuung des Fasnachtsnachwuchses; dabei ist besonderer Wert auf ein Heranwachsen der Jugendlichen zu charakterfesten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu legen

- Des Sports

Einüben von Tänzen; Erarbeiten der dafür notwendigen Kondition und Fertigkeiten; Öffentliche Tanzauftritte

- Kulturelle Zwecke, Brauchtum und Heimatpflege

Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Estenfelder Fasenachtsbrauchtum (z.B. Fasenachtsauftakt am 11.11., Rathaussturm, Prunksitzungen, Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die unter §2 (1) genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §2 (4) trifft das in § 11 (1) benannte geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsauflösungen.
6. Das in § 11 (1) benannte geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen

Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom im § 11 (1) bestimmten geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstbeträge über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Er ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ sowie dessen Gliederung „Fastnachtsverband Franken“ und erkennt deren Statuten an.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede Personengesellschaft werden.  
Der Verein hat
  - a) Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten die Mitglieder, die sich bei den Veranstaltungen des Vereins ehrenamtlich betätigen.

b) Senatoren

Zu Senatoren können Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des 1. Gesellschaftspräsidenten durch das geschäftsführende Präsidium ernannt werden.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen

d) Passive Mitglieder

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§4 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Es ist weiter Pflicht der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen, soweit irgend möglich, teilzunehmen.

## **§5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben bei allen Mitgliedsversammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimm- und Wahlrecht ruht, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag für das der Mitgliederversammlung vorausgehende Jahr im Rückstand ist. Nach Ausgleich der Rückstände lebt das Stimmrecht wieder auf.

Juristische Personen und Personengemeinschaften haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die vom Vertretungsberechtigten ausgeübt wird.

## **§6 Ehrenmitglieder**

### **1. Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein an Mitglieder verleihen.

### **2. Ehrenpräsident**

Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

### 3. Ehrensenator

Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, einen ehemaligen Senator zum Ehrensenator ernennen.

Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie haben außerdem die Berechtigung an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen. Ein Stimm- oder Wahlrecht im Präsidium haben sie nicht.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

#### a) Durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, wobei die Kündigung der Mitgliedschaft mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Fällige Beiträge müssen noch entrichtet werden.

#### b) Durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen

- Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten
- Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen des Präsidiums
- (Verurteilung zu entehrenden Strafen)
- Vereinsschädigendem Verhalten
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand trotz Mahnung einen längeren Zeitraum als zwei Jahre umfasst.



Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Präsidiums der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekanntgegebene Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte

- c) Durch Tod
- 2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit festgesetzt
- 2. Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist zum 01. Januar fällig.
- 3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 5. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Präsidium
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Gesellschaftspräsidenten und dem 2. Gesellschaftspräsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er fasst Beschlüsse hierüber. Beide Präsidenten sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Gesellschaftspräsident zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der 1. Gesellschaftspräsident verhindert ist, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss.

## **§ 11 Das Präsidium**

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
  - a) Dem Vorstand (§ 10)
  - b) Dem 3. Gesellschaftspräsident
  - c) Dem 1. Sitzungspräsidenten
  - d) Dem 1. Schatzmeister
  - e) Dem 1. Schriftführer

2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a) Dem geschäftsführenden Präsidium
  - b) Dem 2. Sitzungspräsident
  - c) Dem 2. Schatzmeister
  - d) Dem 2. Schriftführer
  - e) Dem Elferatspräsidenten
  - f) Den Aktivensprechern
  - g) Wagenmeister
  - h) Zeugwart
  - i) Bühnenmeister
  - j) Weiteren kooptierten Personen
  
3. Das geschäftsführende Präsidium ist zur Geschäftsführung vereinsintern zuständig. Der Vorstand ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums zu halten. Die Wirksamkeit der Handlungen des Vorstandes Dritten gegenüber wird jedoch hierdurch nicht berührt.
  
4. Der 1. Gesellschaftspräsident ist Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich.
  
5. Der 2. Und der 3. Gesellschaftspräsident unterstützen den 1. Gesellschaftspräsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Gesellschaftspräsidenten haben in allen Ausschüssen und sonstigen Gruppierungen des Vereins Sitz und Stimme.
  
6. Wichtige Fragen haben der 1. Und 2. Gesellschaftspräsident jeweils dem geschäftsführenden Präsidium oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.

In dringenden Fällen entscheidet der 1. Gesellschaftspräsident bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Gesellschaftspräsident ohne Verzug allein. In diesem Fall haben der 1. Oder der 2. Gesellschaftspräsident das geschäftsführende Präsidium oder die Mitgliederversammlung

unverzüglich von Ihrer Entscheidung zu unterrichten. Über Ausgaben bis 500,-- EUR kann der 1. Gesellschaftspräsident bzw. sein im Innenverhältnis dazu berufener Vertreter grundsätzlich alleine verfügen. Über höhere Ausgaben und höhere sonstige den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

7. Dem Sitzungspräsidenten obliegt in Absprache mit dem Präsidium die Planung und Durchführung sämtlicher während einer Faschingsession von dem Verein durchzuführenden Veranstaltungen. Er bestimmt insbesondere das Programm der Prunksitzung und legt in Absprache mit dem Präsidium das Besuchsprogramm des Vereins fest.

Der 2. Sitzungspräsident ist ihm zur Unterstützung beigeordnet und vertritt ihn im Bedarfsfall.

8. Der 1. Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben des Vereins. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge

Der 2. Schatzmeister ist ihm zur Unterstützung beigeordnet. Zu Geldgeschäften ist stets die Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Die Einhaltung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums muss der 1. Schatzmeister außerordentlich Auskunft über den derzeitigen Kassenstand bzw. über das Vereinsvermögen erteilen.

9. Dem 1. Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Ihm obliegt in erster Linie die Protokollführung bei den Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Schriftführer ist ihm zur Unterstützung beigeordnet und vertritt im Bedarfsfall den 1. Schriftführer.

10. Zur Erfüllung von verschiedenen Aufgaben kann das geschäftsführende Präsidium Personen für die Dauer einer Wahlperiode in das Präsidium kooptieren. Diese haben dann kein Stimmrecht.
11. Vernachlässigt ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums seine Aufgaben, so kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit dieses Präsidialmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

Vernachlässigt der 1. Gesellschaftspräsident seine Aufgabe, so kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen mit 2/3 Mehrheit absprechen.

## **§ 12 Wahl des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und zweier Kassenrevisoren**

1. Wahlen werden im dreijährigen Turnus durchgeführt
2. Der Vorstand, die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und die Kassenrevisoren werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidium, des Präsidiums und die Kassenrevisoren bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Wahlganges im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
4. Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern geleitet.

5. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim.

Alle anderen Ämter können per Akklamation gewählt werden.

Bei zwei Kandidaten ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, ist der gewählt, der die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Scheidet der 1. oder der 2. Gesellschaftspräsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zur Neuwahl eines 1. oder 2. Gesellschaftspräsidenten einzuberufen.

6. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt
7. Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Das geschäftsführende Präsidium ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

## **§ 13 Ausschüsse**

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Diese bearbeiten die ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch den Ausschussvorsitzenden dem geschäftsführenden Präsidium Bericht.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher vom 1. Gesellschaftspräsidenten durch die Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Estenfeld und auf der Homepage der EKG einzuberufen. Dabei hat die Einladung die Tagesordnung zu enthalten.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 2 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Schriftführer schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Und des Prüfungsbericht der Kassenrevisoren
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- f) Neuwahlen
  - g) Verschiedenes
6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Beratungen sowie alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Der Elferrat**

1. Der Elferrat besteht aus dem oder den Sitzungspräsidenten und mindestens 9 bzw. 10 Elferräten. Zur Aufnahme in den Elferrat ist die einfache Mehrheit von mindestens 11 bisherigen Elferräten nötig. Die neuen Elferräte werden auf Vorschlag des Elferratspräsidenten vom 1. Gesellschaftspräsidenten berufen.

Jeder Elferrat muss Mitglied des Vereins sein. Er hat alle Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder des Elferrates wählen aus ihrer Mitte einen Elferratspräsidenten. Wird kein Elferratspräsident gewählt, so ist der Sitzungspräsident zugleich Elferratspräsident.

## **§ 16 Die Garden und Die Vortragenden**

Die Garden und die Vortragenden können aus Ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Sprecher wählen. Jede aktive Gruppe mit mindestens 5 Personen kann einen eigenen Sprecher wählen. Bei Bedarf kann jeweils zusätzlich ein Stellvertreter des Sprechers gewählt werden.



## **§ 17 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderungen sind jeweils mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen
2. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung wird dem Finanzamt und dem Registergericht mitgeteilt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitglieder die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinanderliegen müssen, mit jeweils  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen und nicht 11 oder mehr Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein
3. Die Liquidation erfolgt durch noch zu wählende Mitglieder
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Estenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Geschäftsordnung**

Zur Regelung von Einzelheiten und für die Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens kann das Präsidium eine Geschäftsordnung beschließen, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 20 Aushändigung der Satzung**

Die Satzung muss jedem Mitglied des Vereins auf Verlangen ausgehändigt werden.

## **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Verein übernimmt bei allen Sport- und sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der Satzung stattfinden (§ 2 Abs. 1), bei Nichtmitgliedern keine Haftung für Personen- oder Sachschäden. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliches und Grob fahrlässiges Verhalten.

## **§ 22 Tag der Errichtung der Satzung, Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins wurde erstmals errichtet am 04. April 1995.

Sie ist am 20. Juli 1995 in Kraft getreten.

Sie wurde geändert am 14. Juli 1998

Sie wurde geändert am 12. August 2013

Die Änderung der Satzung vom 12. August 2013 wird mit folgenden  
Unterschriften bestätigt:

ledo leunde

Ohn A

Flaubert

Th. St.

Ad. G.

J. E.

M. K.

M. A.



**Purzelgarde**



**Rote Garde**



**Blaue Garde**

**Marschtanz**



**Blaue Garde Showtanz**



**Männerballett**



**Tanzmarlechen**



**Elferrat**